

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 15.02.1842 publ. 19.02.1842

4. Für die jährliche Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag 36 gr. Gold.

4) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Februar, publ. den 19. Febr. 1842.

Die Errichtung eines Oldenburgischen Consulates zu Windau betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann W. Wessell zu Windau zu Höchstbero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft vom Kaiserlich Russischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Febr., publ. den 26. Febr. 1842.

Betr. das Weg- und Brückengeld am äußeren

Da das Weg- und Brückengeld am äußeren Damm, dessen Erhebung zur Zeit noch durch